



Klärgebühr

In der kantonalen Gesetzgebung zum Gewässerschutz ist der Grundsatz verankert, wonach die von der Gemeinde erhobenen Klärgebühren die langfristigen Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Abschreibungen der Abwasseranlagen zu decken haben¹. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe hat die Gemeindeversammlung vom 9. November 1993 einer Anpassung der kommunalen Verordnung über die Abwasseranlagen zugestimmt². Seit dem 1. Januar 1995 ist die revidierte Verordnung in Kraft. Gestützt auf diese Grundlage hat der Gemeinderat mittlerweile eine *neue Gebührenordnung* erlassen, die den Besonderheiten unserer Mischwasserkanalisation Rechnung trägt. Konkret heisst das, dass sowohl die Frachtanteile des Schmutzwassers als auch jene des Meteorwassers („Regenwasser“) bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt werden.

Gemäss der neuen Gebührenordnung setzt sich die *Klärgebühr* aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Für die Bemessung der Grundgebühr sind zwei Faktoren massgebend:

1. der Meteorwasseranteil, der anhand der Grundstücksfläche und der Lage der Parzelle (Bauzone) festgelegt wird,
2. die Wasserzähleistung der Überbauung (in m³/h).

Die *Verbrauchsgebühr* ist abhängig vom effektiven Wasserverbrauch gemäss Wasserzähler.

Wenn Sie Fragen zur Gebührenrechnung haben oder detailliertere Informationen zur Festlegung der Tarife wünschen, dann gibt Ihnen das Personal des DLZ Infrastruktur gerne Auskunft (Tel. 044 723 23 71).

Thalwil, 12. Mai 2005 Bü/bl

Gebührentarife siehe nächste Seite

1 Paragraph 45 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz
2 Verordnung über die Abwasseranlagen vom 17. Mai 1967, Art. 76 - 78

AUSZUG AUS DER GEBÜHRENORDNUNG ZUR ABWASSERVERORDNUNG

Art. 1 Grundgebühr

2. Für die Berechnung des **Grundstücksflächen**anteils gelten für die einzelnen Bauzonen folgende Ansätze pro Quadratmeter:

Bauzonen		Ansatz Fr. pro m2
Wohnzone 1	W1	-.20
Wohnzone 2	W2	-.25
Wohnzone mit Gewerbe	WG2	-.30
Wohnzone 3	W3	-.35
Wohnzone mit Gewerbe	WG3	-.45
Wohnen mit Gewerbe	WG4	-.50
Gewerbezone	G	-.50
Zentrumszone	Z	-.50
Kernzone	A	-.50
Kernzone	B	-.35
Zone öffentl. Bauten	Oe	-.25

Für überbaute Grundstücke ausserhalb des eingezonten Gebietes legt die Baukommission die Ansätze analog dieser Tabelle fest.

4. Der Grundgebührenanteil für die Wasserzählerleistung beträgt Fr. 70.-- pro m3/h.
Pro Zählergrösse beträgt die Grundgebühr:

Zählergrösse			Grundgebühr
in m3/h	Ø in mm	Ø in Zoll	Fr./Jahr
3	15	1/2	210.--
5	20	3/4	350.--
7	25	1	490.--
10	32	1 1/4	700.--
20	40	1 1/2	1'400.--
30	50	2	2'100.--
70	65	2 1/2	4'900.--
110	80		7'700.--
180	100		12'600.--

Art. 2 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem durch Wasserzähler festgestellten effektiven bzw. von der Wasserversorgung pauschal festgelegten Trinkwasserverbrauch. Sie beträgt pro Kubikmeter **Fr. 1.--**.